

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfegesetzes
hier: Stellungnahme des Landesjugendring Thüringen e.V. zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf und wertet ihn als ein positives Signal für die vielen in der Jugendarbeit ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter. Damit wird der richtige Weg eingeschlagen, der hoffentlich zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Freistellungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeit insgesamt führen wird.

Zunächst ist besonders hervorzuheben, dass mit der geplanten Regelung wesentliche Bereiche der Jugendarbeit (Veranstaltungen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen) Berücksichtigung gefunden haben, wo eine Freistellungsregelung für ehrenamtliche Mitarbeiter - auch im Interesse der Träger dieser Veranstaltungen - besonders dringlich ist.

Außerdem ist zu begrüßen, dass diese Regelung bereits für Jugendleiter ab 16 Jahren gilt und somit die Jugendleiter-Card, neben den von den Inhabern bisher nur mäßig angenommenen Vergünstigungen, eine deutliche Aufwertung erfährt. Insofern greift der Gesetzentwurf eine Forderung einer Umfrage unter Jugendleiter-Card-Inhabern, die der Landesjugendring Thüringen e.V. im Frühjahr 2001 durchgeführt hatte, auf. Der Wunsch nach einer Freistellungsregelung wurde in der Umfrage vielfach geäußert.

Folgende Anmerkungen zum Entwurf sind aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. aber nötig:

- § 18a Abs. 2: Die Begrenzung der Veranstaltungen pro Jahr auf höchstens drei ist unnötig. Da sich die Freistellungsregelung sowohl auf die Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen als auch auf die persönliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen des Ehrenamtlichen selbst bezieht, könnte u.U. die Gesamtzahl der Veranstaltungen auch höher liegen. Die „Notsituation“ von Trägern, Ehrenamtliche für die Durchführung von Veranstaltungen zu benötigen, um diese abzusichern, könnte sonst sogar das berechtigte Interesse des Jugendleiters an einer eigenen (z.B. eintägigen) Fortbildung zurückdrängen. Ob aufgrund des Antragsverfahrens in der Praxis die 10 Tage von den Jugendleitern überhaupt auf mehr als 3 Veranstaltungen verteilt werden, ist jedoch eher unwahrscheinlich. Insofern ist eine Begrenzung nicht zwingend notwendig.
- § 18a Abs. 3: Es dürfte die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Arbeitgebers nicht übersteigen, wenn er grundsätzlich verpflichtet würde, zumindest den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen für die Tage der Freistellung weiter zu zahlen. Dieser Grundsatz sollte festgeschrieben werden. Ergänzend sollte im begründeten Einzelfall eine Befreiung von der Zahlung möglich sein; die Ausnahmetatbestände wären in der Rechtsverordnung zu konkretisieren.
- § 18a Abs. 4: Langfristige Planungsmöglichkeit sollte im Regelfall sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Veranstaltungsträger gewährleistet sein. Ersteres ist mit der Antragsfrist von 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn formuliert.

Die Entscheidung des Arbeitgebers soll in „angemessener Frist“ erfolgen, was Interpretationsspielraum offen lässt. Sinnvoll ist eine Regelfall-Lösung:

Schriftlicher Antrag 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn und schriftliche Entscheidung 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Außerdem sollte es die Möglichkeit geben, im begründeten Ausnahmefall von den Fristen abweichen zu dürfen.

- Einfügung eines neuen Abs. 8: Anwendung der Regelungen auch für die Befreiung von Schülern vom Schulunterricht, wenn die Voraussetzungen von § 18 Abs. 1 erfüllt sind.

Innerhalb der Landesregierung sollte abgestimmt werden, inwieweit die geplanten Regelungen zur Freistellung von Jugendleiter-Card-Inhabern parallel auch für Schüler (Befreiung vom Schulunterricht) in Anwendung gebracht werden können. (Dies wäre sogar kostenneutral.) Diese Regelung würde die bereits bestehende Freistellungsregelung für Schüler mit einem Amt innerhalb von Schule (Schülersprecher) auch auf ehrenamtliche Jugendleiter außerhalb von Schule ausdehnen. Die Erweiterung ist sinnvoll, da es um einen Anspruch des Einzelnen auf Befreiung gehen soll; z.T. ist die Praxis, dass nur Eltern Freistellung beantragen können (zumeist aus privaten Gründen; eine Freistellung für Ehrenamt im indirekten Verfahren gibt es kaum). Hier ist dringender Handlungsbedarf angezeigt.

Zur Finanzierung:

Grundsätzlich wird die Bereitstellung von finanziellen Mitteln seitens des Landes (175.000 €) begrüßt, so dass Unternehmer hiervon nicht (kaum) betroffen sind. Berechnet man dieses, so könnten insgesamt 500 Jugendleiter für die vollen 10 Tage den Höchstbetrag in Anspruch nehmen bzw. noch mehr Jugendleiter bei durchschnittlich weniger Tagen. Es bleibt abzuwarten, ob angesichts der zu erwartenden Anträge und noch mehr angesichts der tatsächlich dann bewilligten Freistellungen dieser hohe finanzielle Bedarf überhaupt besteht. Damit das Geld für diesen Bereich zweckgebunden bleibt, folgender Vorschlag:

Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung muss auf Grundlage der bis dahin erfolgten Entschädigungszahlungen und der zu erwartenden Neuausstellungen von Jugendleiter-Cards folgendes beraten und entschieden werden:

Können Haushaltsmittel, die eingeplant, aber nicht für Entschädigungszahlungen benötigt wurden bzw. werden, denjenigen Arbeitgebern als Erstattung weitergereicht werden, die Lohnersatzleistungen und/oder Sozialversicherungsbeiträge für die Freistellungstage an die Jugendleiter ausgezahlt haben bzw. dies in Zukunft tun werden?

gez. Robert Weidler
Vorstandsmitglied

gez. Peter Weise
Landesgeschäftsführer